

Flugplatz- Benutzungs- ordnung	Integriertes Management im Klinikum Rosenheim
Version 2.1	Geltungsbereich: Medizin- und Krankenhaustechnik

FLUGPLATZBENUTZUNGSORDNUNG

für den Hubschraubersonderlandeplatz auf dem
Behandlungsbau des Klinikums Rosenheim

Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeine Angaben..... 4
 - 1.1 Flugplatzhalter und Betreiber..... 4
 - 1.2 Ansprechpartner 4
 - 1.3 Zweck des Landeplatzes 4
 - 1.4 Betriebszeiten..... 4
 - 1.5 Bezeichnung..... 4
 - 1.6 Genehmigung für den Hubschrauberlandeplatz..... 4
- 2 Angaben zum Hubschrauberlandeplatz und zum Flugbetrieb 4
 - 2.1 Lage..... 4
 - 2.2 Bezugspunkt des Landeplatzes 4
 - 2.3 Zugelassene Luftfahrzeuge 5
 - 2.4 Start- und Landefläche 5
 - 2.5 An- und Abflugrichtungen 5
 - 2.6 Platzrunde..... 5
 - 2.7 Nachtflugbefeuerng..... 5
 - 2.8 Hindernisfeuer rot 5
 - 2.9 Luftfahrthandbuch AIP VFR 5
- 3 Benutzungsvorschriften 6
 - 3.1 Anwendbarkeit 6
 - 3.1.1 Rechte und Pflichten 6
 - 3.1.2 Geltungsumfang 6
 - 3.1.3 Verpflichtung des Betreibers 6
 - 3.1.4 Ergänzende Absprachen..... 6
 - 3.2 Benutzung mit Luftfahrzeugen 6
 - 3.2.1 Sachkundige Person 6
 - 3.2.2 Umweltschutz..... 6
 - 3.2.3 Sicherung 6
 - 3.2.4 Hauptflugbuch..... 6
 - 3.2.5 Aufenthaltsdauer 7
 - 3.2.6 Sonstiges 7
 - 3.3 Betreten des Landeplatzes..... 7
 - 3.3.1 Aufenthalt und Einweisung..... 7
 - 3.3.2 Einweisung von Rettungsdiensten 7
 - 3.3.3 Aufenthaltsbereich 7
 - 3.3.4 Der Aufenthalt im Bereich der Betriebsfläche bei Flugbetrieb ist verboten..... 7
 - 3.3.5 Betreten von Luftfahrzeugen 7
 - 3.4 Sicherheitsbestimmungen / Verkehrssicherung 7
 - 3.4.1 Gefährliche Güter..... 7
 - 3.4.2 Sicherheitsbestimmungen 8
 - 3.4.3 Mitgeltende Dokumente..... 8
- Sicherungskonzept für den Hubschrauber Sonderlandeplatz Klinikum Rosenheim 8
 - 3.5 Andere Nutzer 8
 - 3.5.1 Nutzungsbeschränkung 8
 - 3.5.2 Gebühren 8
- 4 Betriebsanweisungen 8
 - 4.1 Sachkundige Person 9

- 4.1.1 Flugbetrieb 9
- 4.1.2 Sachkundiger Person ist, 9
- 4.1.3 Für den Landeplatz..... 9
- 4.1.4 Die sachkundige Person 9
- 4.1.5 Arbeiten auf dem Landeplatz 9
- 4.1.6 Gefährliche Güter 9
- 4.2 Verhalten bei Störungen..... 9
 - 4.2.1 Störungen, Mängel, Schäden, Fehler und Probleme 9
 - 4.2.2 Einschränkungen 9
 - 4.2.3 Eventuell erforderliche Ersatzmaßnahmen 9
 - 4.2.4 Alle Arbeiten, Wartungen, Instandsetzungen und Prüfungen..... 9
- 4.3 Verhalten bei Unfällen, Brand und 1.Hilfe 10
 - 4.3.1 Unfälle..... 10
 - 4.3.2 Bei Ausbruch eines Brandes 10
 - 4.3.3 Bis zum Eintreffen der Feuerwehr 10
 - 4.3.4 Bei sonstigen Unfällen und Zwischenfällen 10
 - 4.3.5 Der Aushang "Verhalten bei Unfällen - Verhalten im Brandfall" 10
- 5 Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung 10
 - 5.1 Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung 10
 - 5.2 Flugbewegungen außerhalb des zugelassenen Nutzerkreises 10
 - 5.3 Wird ein Luftfahrzeug entgegen den Regelungen abgestellt, 10
- 6 Erfüllungsort und Gerichtsstand 10
- 7 Inkrafttreten..... 10

1 Allgemeine Angaben

1.1 Flugplatzhalter und Betreiber

Kliniken der Stadt und des Landkreises Rosenheim GmbH
RoMed Klinikum Rosenheim
Pettenkoferstr. 10
83022 Rosenheim

1.2 Ansprechpartner

Frau Heck / Herr Gaar
Medizin- und Krankenhaustechnik
RoMed Klinikum Rosenheim
Telefon: +49 8031 365-3900
Telefax: +49 8031 365-4916
E-mail: technik@ro-med.de

1.3 Zweck des Landeplatzes

Flugbetrieb mit Hubschraubern

- medizinische Hubschraubereinsätze
- Krankentransporte mit Hubschraubern
- Such- und Rettungsdiensteinsätze mit Hubschraubern

1.4 Betriebszeiten

- medizinische Hubschraubereinsätze 24 Stunden
- Krankentransporte von 06.00 - 22.00 Ortszeit

1.5 Bezeichnung

Hubschraubersonderlandeplatz Klinikum Rosenheim

1.6 Genehmigung für den Hubschrauberlandeplatz

Erteilt von der Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern am 13.03.2006

2 Angaben zum Hubschrauberlandeplatz und zum Flugbetrieb

2.1 Lage

Freistehende Plattform auf der Dachfläche des Klinikums Rosenheim

2.2 Bezugspunkt des Landeplatzes

Geographische Lage,
Koordinaten:

47°51'37,479" N
12°07'56,115" E

Höhe über NN:

469,41 m NN bzw. 1.540,06 ft. MSL

2.3 Zugelassene Luftfahrzeuge

Hubschrauber bis 3.800 kg (MPW)

2.4 Start- und Landefläche

Landefläche:	22,50 m Länge x 22,50 m Breite
Sicherheitsstreifen:	3,75 m Breite umlaufend
Absturzsicherung:	2,00 m Breite 3-seitig
Geländer:	1,10 m Höhe Westseite
Kennzeichnung:	rotes Lande-H auf weißem Kreuz – mittig
Randkennzeichnung:	durch weiße Linie

2.5 An- und Abflugrichtungen

An-/Abflüge von/nach NW	14 (137°w) / 32 (317°w)
An-/Abflüge von/nach NO	20 (200°w) / 02 (020°w)
An-/Abflüge von/nach SSW	02 (020°w) / 20 (200°w)
An-/Abflüge von/nach OSO	29 (290°w) / 11 (110°w)

2.6 Platzrunde

Eine Platzrunde ist nicht festgelegt,
es sind nur Direktanflüge und Direktabflüge zulässig.

2.7 Nachtflugbefeuerung

Flugplatzleuchtfeuer auf der Dachfläche West Klinikgebäude
Landefläche mit 32 grünen Unterflur-Randfeuern
Anflugbefeuerung aus je 5 weißen Feuern für zwei Anflugrichtungen
Flutlichtbeleuchtung aus 2 x 2 Tiefstrahlern an zwei Längsseiten

2.8 Hindernisfeuer rot

2 Hindernisfeuer Dachfläche Dachaufbau Parkhaus
1 Hindernisfeuer Windrichtungsanzeiger
1 Hindernisfeuer Ostkante Dachaufbau Klinikgebäude
1 Hindernisfeuer Schornstein Heizzentrale

2.9 Luftfahrthandbuch AIP VFR

Die Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch AIP VFR ist Bestandteil der
Flugbetriebsregelung.
Verstöße werden nach LuftVG und LuftVO als Ordnungswidrigkeit geahndet oder als
Straftat verfolgt.

3 Benutzungsvorschriften

3.1 Anwendbarkeit

3.1.1 Rechte und Pflichten

Die Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen dem Benutzer einerseits und dem Platzhalter/Betreiber des Sonderlandeplatzes andererseits.

Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Sonderlandeplatzes bleiben unberührt.

3.1.2 Geltungsumfang

Die Luftfahrzeughalter betreffenden Vorschriften der Benutzungsordnung gelten entsprechend auch für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben ohne deren Halter zu sein.

3.1.3 Verpflichtung des Betreibers

Der Betreiber des Sonderlandeplatzes hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen Einrichtungen in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand sind.

3.1.4 Ergänzende Absprachen

Alle von dieser Benutzungsordnung abweichenden oder ergänzenden Absprachen bedürfen der schriftlichen Form und müssen vom Flugplatzhalter / Betreiber bestätigt und freigegeben werden.

3.2 Benutzung mit Luftfahrzeugen

3.2.1 Sachkundige Person

Flugbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn zwei sachkundige Personen anwesend sind.

Sachkundig ist, wer in den Gebrauch der Feuerlösch- und Rettungsgeräte eingewiesen ist (siehe Einweisungsliste).

3.2.2 Umweltschutz

Beim Schweben, Anlassen und Abstellen von Luftfahrzeugen ist auf die Belange des Umweltschutzes vor allem hinsichtlich Lärmemissionen besondere Rücksicht zu nehmen. Alle unnötigen Belästigungen sind zu unterlassen und auf das notwendige Minimum zu beschränken (LuftVG § 29b).

3.2.3 Sicherung

Die Sicherung abgestellter Luftfahrzeuge obliegt dem Flugzeughalter.

3.2.4 Hauptflugbuch

Das Klinikum Rosenheim als Flugplatzhalter des Hubschraubersonderlandeplatzes überwacht die Führung des Hauptflugbuches und stellt dem Luftamt Südbayern diese Unterlagen jederzeit auf Anforderung zur Einsicht zur Verfügung. Die Bestimmungen des

Erstellung durch: Robert Gaar	Erstellung wann: 20.08.2008	Letztes Review: 17.06.2013	Seite 6 von 10	Freigabe: Gaar
----------------------------------	--------------------------------	-------------------------------	----------------	-------------------

Gesetzes zur Luftfahrtstatistik bleiben hiervon unberührt. Die Daten aller Flugbewegungen sind zum Eintrag ins Hauptflugbuch zu übermitteln.

Im Zusammenhang mit den Einträgen in das Hauptflugbuch wird ausdrücklich auf § 70 LuftVG hingewiesen.

3.2.5 Aufenthaltsdauer

Der Aufenthalt von Luftfahrzeugen auf dem Landeplatz ist nur im unmittelbar einsatzbedingten Zeitrahmen erlaubt. Während des Aufenthalts muss ständig ein zum Fliegen autorisierter Luftfahrzeugführer für das entsprechende Luftfahrzeug am Landeplatz anwesend sein. Bei Abweichungen von dieser Regelung ist unverzüglich das Einverständnis der Flugplatzleitung einzuholen.

3.2.6 Sonstiges

In Zweifelsfällen und bei besonderen Situationen ist unverzüglich die Flugplatzleitung zu verständigen.

3.3 Betreten des Landeplatzes

3.3.1 Aufenthalt und Einweisung

Aufenthalt und Arbeiten auf dem Hubschraubersonderlandeplatz sind nur befugten Personen gestattet. Einweisungen werden auf Verlangen durch die Flugplatzleitung durchgeführt. Den Anweisungen der Flugplatzleitung ist Folge zu leisten.

3.3.2 Einweisung von Rettungsdiensten

Rettungsdienste und Organisationen, die im Rahmen Ihrer Einsatzaufträge regelmäßig den Landeplatz nutzen, sollen an den Einweisungen teilnehmen.

3.3.3 Aufenthaltsbereich

Die sachkundige Person darf sich bei Starts und Landungen nur im Bereich der Wartezone (Bereitschaftsraum) aufhalten. Der Sicherheitsbereich darf erst nach Stillstand der Rotoren und abgestellten Triebwerken betreten werden. Ausgenommen hiervon sind Hilfeleistungen bei Notfällen.

3.3.4 Der Aufenthalt im Bereich der Betriebsfläche bei Flugbetrieb ist verboten.

3.3.5 Betreten von Luftfahrzeugen

Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung der Besatzung betreten werden.

3.4 Sicherheitsbestimmungen / Verkehrssicherung

3.4.1 Gefährliche Güter

Gefährliche Güter i.S. § 27 LuftVG und den zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften dürfen nur mit Einwilligung des Betreibers mitgeführt oder gelagert werden. Sperrige Gegenstände, Geräte und Materialien sind so zu lagern, dass durch den Rotorabstrahl keine Gefahr für Dritte oder Luftfahrzeuge entsteht.

3.4.2 Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden Sicherheitsbestimmungen, insbesondere die im folgenden aufgeführten, sind zu beachten:

- Zur Warnung vor Gefahr durch laufende Rotoren sind die Zusammenstoßwarnlichter vor dem Anlassen der Triebwerke einzuschalten und erst nach dem Stillstand auszuschalten.
- Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer besetzt ist.
- Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufes bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Rotoren sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können.
- Offenes Feuer und Rauchen auf dem Hubschrauberlandeplatz sind verboten.
- Bei Ausbruch eines Brandes ist sofort der Brandmelder am Landeplatz Dachaufbau zu betätigen und über Telefon eine Meldung abzusetzen.
- Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen. Die Rettungsgeräte befinden sich im Landeplatz-Dachaufbau und auf dem Treppenpodest der Fluchttreppe.
- Bei sonstigen Unfällen und Zwischenfällen mit Luftfahrzeugen ist neben den erforderlichen Rettungsdiensten der Flugplatzhalter / Betreiber zu verständigen. Die Meldepflichten nach § 5 LuftVO bleiben davon unberührt.

3.4.3 Mitgeltende Dokumente

Sicherungskonzept für den Hubschrauber Sonderlandeplatz Klinikum Rosenheim

3.5 Andere Nutzer

3.5.1 Nutzungsbeschränkung

Nutzer, die nicht Aufgaben von Notfallrettungsdienst, Krankentransport, Katastrophenschutz oder hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, benötigen eine Nutzungsgenehmigung vom Flugplatzhalter / Betreiber und eine Erlaubnis des Luftamt Südbayern als zuständige Luftfahrtbehörde.

3.5.2 Gebühren

Krankentransporte und Hubschrauber nicht von oder nach dem Klinikum Rosenheim, bedürfen der Zustimmung des Flugplatzhalters / Betreibers und sind gebührenpflichtig.

4 Betriebsanweisungen

Hubschrauber-Landungen finden unvermittelt und ohne ausreichende Vorwarnung statt.

Der Aufenthalt im Sicherheitsbereich bei Flugbetrieb bedeutet immer Lebensgefahr!

Unbedingt zu beachten ist die im Bereitschaftsraum ausgehängte Betriebsanweisung!

4.1 Sachkundige Person

4.1.1 Flugbetrieb

darf nur durchgeführt werden, wenn zwei sachkundige Personen am Landeplatz anwesend sind und den Flugbetrieb beaufsichtigen.

4.1.2 Sachkundiger Person ist,

wer mit der Handhabung der Feuerlösch- und Rettungsgeräte sowie der Schaltung der Nachtflugbefehrer vertraut ist.

4.1.3 Für den Landeplatz

ist ein Hauptflugbuch zu führen, in dem die Starts- und Landungen mit folgenden Eintragungen nachzuweisen sind:

Tag, Uhrzeit, Hubschraubermuster, amtliches Kennzeichen, Start- bzw. Zielflugplatz, Zweck des Fluges.

4.1.4 Die sachkundige Person

hat bei ihrem Eintreffen die Sichtprüfung des Landeplatzes und der Einrichtungen durchzuführen (siehe ausgehängte Betriebsanweisung im Bereitschaftsraum). Dies betrifft auch die Landeplatz-Befehrer und die Hindernisbefehrer einschl. Funktionsprüfung.

4.1.5 Arbeiten auf dem Landeplatz

und im Sicherheitsbereich sind nur befugten Personen gestattet. Der Aufenthalt im Sicherheitsbereich bei Flugbetrieb ist verboten.

4.1.6 Gefährliche Güter

dürfen nur mit Einwilligung der Flugplatzleitung gelagert werden.

Sperrige Gegenstände, Geräte und Materialien sind, sofern erforderlich, so zu lagern, dass durch den Rotorabstrahl keine Gefahr für Dritte oder Luftfahrzeuge entsteht. Der Landeplatz ist stets frei von losen Teilen, Planen usw. zu halten.

4.2 Verhalten bei Störungen

4.2.1 Störungen, Mängel, Schäden, Fehler und Probleme

sind unverzüglich und ohne Ausnahme der Flugplatzleitung mitzuteilen.

4.2.2 Einschränkungen

der Betriebstüchtigkeit von Einrichtungen des Landeplatzes sind unverzüglich der Flugplatzleitung und der Rettungsleitstelle (Tel. 3777) zu melden.

4.2.3 Eventuell erforderliche Ersatzmaßnahmen

sind mit der Flugplatzleitung abzusprechen, unverzüglich einzuleiten und auf Tauglichkeit zu überprüfen.

4.2.4 Alle Arbeiten, Wartungen, Instandsetzungen und Prüfungen

sind im Einvernehmen mit den Fachwerkstätten des Klinikums Rosenheim durchzuführen.

Erstellung durch: Robert Gaar	Erstellung wann: 20.08.2008	Letztes Review: 17.06.2013	Seite 9 von 10	Freigabe: Gaar
----------------------------------	--------------------------------	-------------------------------	----------------	-------------------

4.3 Verhalten bei Unfällen, Brand und 1.Hilfe

4.3.1 Unfälle

sind unverzüglich und ohne Ausnahme der Flugplatzleitung zu melden.

4.3.2 Bei Ausbruch eines Brandes

ist sofort der Brandmelder am Landeplatz-Dachaufbau zu betätigen und über Telefon sind die erforderlichen Rettungsdienste zu verständigen.

4.3.3 Bis zum Eintreffen der Feuerwehr

ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen. Die Rettungsgeräte befinden sich im Landeplatz-Dachaufbau und auf dem Treppenpodest der Nottreppe.

4.3.4 Bei sonstigen Unfällen und Zwischenfällen

mit Luftfahrzeugen ist neben den jeweils erforderlichen Rettungsdiensten die Flugplatzleitung zu verständigen.

4.3.5 Der Aushang "**Verhalten bei Unfällen - Verhalten im Brandfall**"

ist zu beachten und hat absolute Priorität!

5 Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung

5.1 Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung

oder gegen Weisungen des Flugplatzhalters / Betreibers des Hubschraubersonderlandeplatzes verstößt, kann durch den Flugplatzhalter / Betreiber vom Landeplatz verwiesen werden.

5.2 Flugbewegungen außerhalb des zugelassenen Nutzerkreises

sind unzulässig und werden nach geltendem Luftverkehrsrecht geahndet und zur Anzeige gebracht.

5.3 Wird ein Luftfahrzeug entgegen den Regelungen abgestellt,

so wird u. a. der anfallende Aufwand als Schadensersatz entsprechend den bestehenden Gesetzen geltend gemacht.

6 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist der für den Flugplatzhalter / Betreiber des Sonderlandeplatzes zuständige Gerichtsstand.

7 Inkrafttreten

Diese Flugplatz-Benutzungsordnung tritt am 27. Aug. 2008 in Kraft.